

## Polizeiliche Anordnungen zc.

**5.** Jede Verunreinigung der Trottoirs, Straßen und öffentlichen Plätze, insbesondere wie solche vor Gasthöfen und Schankwirthschaften häufig wahrzunehmen gewesen, ist bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, die Abstellung dieses Unfuges ganz speciell ins Auge zu fassen. Bef. v. 25. Nov. 1867 und 7. Dec. 1870.

**6.** Es ist nicht gestattet, Blumentöpfe oder andere Gegenstände auf die äußere Brüstung der Fenster zu stellen, wenn nicht durch eiserne Stäbe oder Gitter Vorkehrungen gegen deren Herabfallen auf die Straße getroffen sind. Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe von 1 bis zu 3 Thlr. bestraft. Bef. v. 3. Juli 1856.

**7.** Das Schlittensfahren der Kinder in den abschüssigen Straßen der Stadt, wie z. B. in der Schüler- und Gerberstraße, dem Taschenberge zc. wird hiermit bei Strafe untersagt. Die dadurch für das Publicum, wie für die Kinder selbst, namentlich bei Begegnung mit Fuhrwerk, entstehende Gefahr ist eine so augenscheinliche, daß man sich von der Einsicht und Fürsorge der Eltern und Erzieher mit Recht versehen darf, wie sie ihre Kinder zur Befolgung dieses Verbotes selbst anhalten werden. Man ist weit davon entfernt, den Kindern jenes an und für sich harmlose Vergnügen verkümmern zu wollen, und macht darauf aufmerksam, daß es außerhalb, jedoch in unmittelbarer Nähe der Stadt, namentlich in den Promenaden-Gängen des sogenannten Schießberges, eben so gute, als unge störte und gefahrlose Gelegenheit zu jener Kinderbelustigung giebt. Bekanntm. vom 15. Febr. 1862 und 7. Decbr. 1870.

**8.** Das Reiten und Fahren mit Schub- und anderen Karren in den Alleen und Promenaden ist bei Geldstrafe von 5 Ngr. bis 5 Thaler verboten. Bef. v. 27. Aug. 1866.

**9.** Jede Beengung und unberechtigte Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze, z. B. durch Auffahren und Stehenlassen von Wagen, Ablagerung von Hölzern, Baumaterialien, Schutt u. s. w., ist bei Geldstrafe von 5 Ngr. bis zu 5 Thlr. verboten. Bef. v. 27. Aug. 1866.

**10.** Es dürfen Pferdefuhrwerke auf den öffentlichen Plätzen und Straßen niemals und auch dann nicht, wenn die Pferde ausgesträngt sind, ohne fort dauernde Aufsicht gelassen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bestraft. Bef. v. 27. Aug. 1866.

**11.** Das Aufspannen von Sonnenschirmen an Parterrelocalitäten oder an Schaufenstern der Verkaufsgewölbe ist unbedingt untersagt und nur die Anbringung von Rouleaux gestattet, welche über die Fläche der Fenster zc. nicht hinausreichen, auch unten so befestigt sein müssen, daß sie vom Luftzuge und sonst nicht hin- und herbewegt werden können. Auf Zuwiderhandlungen ist eine entsprechende Geldstrafe gesetzt. Bef. v. 16. Juni 1856.

**12.** Das schnelle und unvorsichtige Reiten und Fahren innerhalb der Stadt, insbesondere durch enge Straßen und um die Straßenecken, sowie auf den Wegen von und nach dem Bahnhofe ist ebenso wie das unnöthige und muthwillige Peitschenknallen Seiten der Fuhrwerksführer innerhalb des Stadtbezirks streng untersagt. Zuwiderhandelnde werden unnachsichtlich nach § 266 sub 2 des Bundesstrafgesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft werden. Bef. v. 27. Aug. 1866 und 16. Jan. 1871.

**13.** Außer auf den Wällen, Promenaden und Alleen hiesiger Stadt ist das Fahren und Reiten auch auf folgenden Wegen untersagt: a) auf der Seminarstraße, welche sich von der Bahnhofstraße bis an die Schenk'sche Restau-